Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Presseinformation

06.06.2025

Wahlvorschläge zur Direktwahl 2025

Gemäß § 45 a Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) finden auf die Direktwahl die Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 45b bis 45o oder dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) etwas anderes ergibt.

Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

Gemäß § 21 Absatz 1 NKWG können Wahlvorschläge von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigen Einzelperson (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen den Inhalt und der Form der Vorschriften des § 45d NKWG entsprechen.

Unterstützungsunterschriften:

Für die Direktwahlen 2025 gilt § 45d Absatz 3 Satz 2 NKWG mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein muss von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigte des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören.

Gemäß § 46 Absatz 2 NKomVG ergibt sich die Zahl der Abgeordneten der Vertretung nach der Einwohnerzahl. Im Landkreis Gifhorn beträgt die Zahl der Abgeordneten 58.

Anzahl der Unterstützungsunterschriften für die Direktwahl: 290 (5 x 58)

Folgende Parteien/Wählergemeinschaften sind für die Landratswahl von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- CDU
- SPD
- GRÜNE
- AfD
- Unabhängige im Landkreis Gifhorn
- FDP
- Die Linke

Die vom Landeswahlausschuss gemäß § 22 Absatz 3 des (NKWG) für den allgemeinen Kommunalwahltag getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt gemäß § 45d Absatz 8 Satz 1 NKWG auch für alle Direktwahlen der laufenden Wahlperiode. Damit erübrigt

sich eine weitere Wahlanzeige zur erneuten Anerkennung durch den Landeswahlausschuss bzw. die Landeswahlleitung für alle weiteren Direktwahlen in der laufenden allgemeinen Kommunalwahlperiode. Nur für Vereinigungen, die bisher noch nicht als Partei zugelassen sind, ist das Verfahren mit der Maßgabe durchzuführen, dass die Feststellung nach § 22 Absatz 3 NKWG von der Landeswahlleitung allein getroffen werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der Anerkennung nicht bestehen (§ 45d Absatz 8 Seite 2 NKWG) (Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, 5. Auflage, Seite 351).

Die Wahlbekanntmachung mit allen erforderlichen Angaben und Informationen wird nach Festlegung des Wahltermins öffentlich bekanntgegeben.